VG München

Beschluss vom 9.7.2007

Tenor

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Der Streitwert wird auf 2.500,- Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller ist nigerianischer Staatsangehöriger. Er reiste ursprünglich als Asylbewerber in das Bundesgebiet ein und wurde in den Landkreis ... verteilt. Derzeit ist er in Besitz einer befristeten Duldung des Landkreises ...-..., da er mangels Vorhandenseins ausreichender Papiere derzeit nicht nach Nigeria abgeschoben werden kann.

Bei der zuständigen Ausländerbehörde des Landkreises ... beantragte der Antragsteller durch seinen Bevollmächtigten eine Umverteilung nach Mit Schreiben vom 15. Februar 2007 lehnte der Landkreis ... den Umverteilungsantrag u. a. mit der Begründung ab, die Ausländerbehörde der Stadt ... habe der Umverteilung nicht zugestimmt.

Mit Schriftsatz vom 11. März 2007, bei Gericht eingegangen am selben Tag, stellte der Antragsteller durch seinen Bevollmächtigten einen Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes mit dem Inhalt,

die Antragsgegnerin im Wege des Eilverfahrens zu verpflichten, dem Zuzug des Antragstellers nach . . . zuzustimmen.

Zur Begründung wurde ausgeführt, der Antragsteller habe am ... 2006 in ... die kroatische Staatsangehörige ..., die in ... wohne, geheiratet. Der Zuzug des Antragstellers nach ... sei geboten, um die eheliche Lebensgemeinschaft verwirklichen zu können.

Das Gericht hat den Bevollmächtigten des Antragstellers am 14. Mai 2007 telefonisch auf erhebliche Bedenken in Bezug auf die Zulässigkeit des Antrags unter den Gesichtspunkten des Rechtsschutzbedürfnisses und § 44 a VwGO hingewiesen (vgl. Aktenvermerk Bl. 19 der Akten). Eine weitere Reaktion des Bevollmächtigten des Antragstellers erfolgte hierauf jedoch nicht.

Die Antragsgegnerin hat beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Im Übrigen wird auf die Gerichts- und Behördenakten Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist unzulässig.

Zwar können nach §15 a Abs. 5 Satz 1 AufenthG die zuständigen Behörden dem Ausländer nach der Verteilung erlauben, seine Wohnung in einem anderen Land zu nehmen. Bei dieser Entscheidung nach § 15 a Abs. 5 Satz 1 AufenthG handelt es sich ohne weiteres um einen Verwaltungsakt im Sinne der jeweiligen § 35 VwVfG entsprechenden Vorschrift des einschlägigen Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, da sämtliche Voraussetzungen, insbesondere die Regelungswirkung und Außenwirkung, vorliegen. Um die gemeinsame Zuständigkeit der Behörden beider Länder - nämlich des abgebenden und aufnehmenden - zu gewährleisten, muss die zuständige Stelle des aufnehmenden Landes dem Wohnsitzwechsel zustimmen (Hailbronner, Ausländerrecht, Loseblatt, § 15 a RdNr. 13 m. w. N.). Bei dieser Zustimmung handelt es sich nach Auffassung der Kammer um eine behördliche Verfahrenshandlung im Sinne von § 44 a VwGO, die nicht isoliert, sondern nur gleichzeitig mit den gegen die Sachentscheidung zulässigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden kann. Entgegen dem insoweit zu engen Wortlaut ("gegen behördliche Verfahrenshandlungen") schließt § 44 a Satz 1 VwGO auch auf Verfahrenshandlungen gerichtete Verpflichtungsklagen und Anträge gemäß § 123 VwGO auf vorläufige Verpflichtung der Behörde durch einstweilige Anordnung zur Vornahme entsprechender Verfahrenshandlungen aus (BayVGH, NVwZ 1988, 743; Kopp/Schenke, VwGO, 14. Auflage, § 44 a RdNr. 4 m. w. N.). Vor diesem Hintergrund kommt eine einstweilige Verpflichtung der Antragsgegnerin, der Umverteilung des Antragstellers nach ... zuzustimmen, nicht in Betracht.

Eine solche Auslegung des § 44 a VwGO widerspricht auch nicht den Grundsatz auf Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG). Denn der Antragsteller wird dadurch nicht rechtlos gestellt. Grundsätzlich besteht nämlich die Möglichkeit, bei der für den vorgesehenen Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde für einen geduldeten Ausländer, dessen Aufenthalt nach § 61 Abs. 1 Satz 1 AufenthG auf das Gebiet eines anderen Bundeslandes beschränkt ist, einen Antrag auf Erlass einer Duldung zum Zweck des länderübergreifenden Wohnsitzwechsels zu stellen (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, DVBl 2006, 390). Im Ergebnis läuft das Vorbringen des Antragstellers – mag es auch nicht ausreichend im Sinne einer nach § 123 VwGO notwendigen Glaubhaftmachung für das Bestehen eines Anordnungsanspruchs sein – darauf hinaus, dass seine Abschiebung gegenwärtig und vorbehaltlich einer Änderung der maßgeblichen tatsächlichen Verhältnisse auch in Zukunft aus Rechtsgründen unmöglich sei, da einer Abschiebung sein Grundrecht auf Schutz der Familie aus

Art. 6 Abs. 1 und 2 GG entgegenstehe, weil er die eheliche Lebensgemeinschaft nur im Zuständigkeitsbereich der Antragsgegnerin führen könne. Ein solcher Anspruch kann auch vorläufig im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes durchgesetzt werden.

Einen solchen Antrag auf Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Erteilung einer vorläufigen Duldung hat der Bevollmächtigte des Antragstellers jedoch gerade nicht gestellt. Vielmehr begehrt er eine Verpflichtung der Antragsgegnerin, gegenüber dem Landkreis ... einem Wohnsitzwechsel vorläufig zuzustimmen. Vor dem Hintergrund, dass der Antragsteller anwaltlich vertreten ist, ist eine entsprechende Auslegung bzw. Umdeutung des Antrags auf das erstere Rechtsschutzziel nicht möglich. Selbst wenn man eine solche Auslegung bzw. Umdeutung unter Zurückstellung erheblicher Bedenken zulassen wollte, stünde einem solchen Antrag der Grundsatz des allgemeinen Rechtsschutzbedürfnisses entgegen, das vorliegend das Gericht nicht in Anspruch genommen werden darf, da einfachere und effektivere Möglichkeiten zur Realisierung des Rechtsschutzes bestehen (vgl. hierzu näher Kopp/Schenke, VwGO, 14. Auflage, vor § 40 RdNr. 48 ff. m. w. N.). Vorliegend hätte sich der Antragsteller zunächst mit einem solchen Antrag außergerichtlich an die Antragsgegnerin wenden müssen, was er jedoch unterlassen hat. Es sind auch keine Anhaltspunkte vorgetragen bzw. sonst ersichtlich, dass die Sache so eilbedürftig ist, dass sich der Antragsteller ausnahmsweise ohne Befassung der Behörde direkt an das Gericht wenden durfte.